

Satzung CHORona e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „CHORona“ mit dem Zusatz e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Markgröningen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigsburg eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Förderung von Kultur und Chorgesang.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- a) Förderung der Jugendausbildung;
 - b) Regelmäßige Probenarbeit der ausübenden (aktiven) Angehörigen des Vereins;
 - c) Veranstaltung von Konzerten und sonstigen dem Vereinszweck entsprechenden Veranstaltungen;
 - d) Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art;
 - e) Kooperationen mit anderen kulturfördernden Institutionen;
 - f) Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austausches;
 - g) Teilnahme an Veranstaltungen des Deutschen Chorverbandes sowie seiner Unterverbände und angeschlossener Vereine.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben aber Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder der Vereinsorgane kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.
5. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4 Mitgliedschaft

§ 4.1 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a) ausübenden (aktiven) Mitgliedern;
 - b) fördernden (passiven) Mitgliedern.
2. Der Antrag auf Aufnahme als Vereinsmitglied ist beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.
3. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur nächsten regulären Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4.2 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt;
 - b) durch Tod;
 - c) durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand jeweils zum Ende eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt behält das ausscheidende Mitglied alle Rechte und Pflichten, insbesondere die Bezahlung des Mitgliedsbeitrags.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen oder die Vereinssatzung gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung, die Ausschließung ist bis zur Entscheidung der Rechtsmittelinstanz noch nicht wirksam.

§ 4.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Wahrnehmung seines Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die ausübenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Proben teilzunehmen.
3. Zur Abdeckung eines unvorhergesehenen und unvermeidbaren Finanzbedarfs sowie zur Abwendung kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben. Umlagen können zu diesem Zweck nur einmal im Jahr erhoben werden. Die Umlage darf die Höhe des aktuellen Jahresbeitrags nicht überschreiten.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.
5. Für die Mitglieder sind die Satzung, Ordnungen und die Beschlüsse der Organe verbindlich.
6. Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Der Jahresbeitrag wird im ersten Quartal bzw. unmittelbar nach Eintritt eines neuen Mitgliedes fällig.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erhalten die Mitglieder eingezahlte Beiträge, Spenden oder Sachleistungen nicht zurück.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgesetzt werden.
4. Der Vereinsvorstand ist ermächtigt, in besonderen Einzelfällen den Jahresbeitrag zu ermäßigen oder ganz zu erlassen.

§ 6 Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Satzung CHORona e.V.

2. Sie ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, außerdem dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
3. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
5. Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels oder das Absendedatum der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
7. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme von Beschlüssen zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert und von zwei Mitgliedern des Vorstandes unterschrieben.
8. Bei Beschlüssen zur Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von dreivierteln der abgegebenen Stimmen nötig. Die Beschlussfassung über diese Punkte muss zuvor als ordentlicher Tagungsordnungspunkt angekündigt werden. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.
9. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
10. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;
 - b) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung des Vorstandes und des Jahresberichtes der Kassenprüfer;
 - c) Entgegennahme des musikalischen Berichtes der Chorleiter;
 - d) Wahl und Abberufung des Vorstandes;
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern, alternierend für die Dauer von 2 Jahren, die dem Vereinsvorstand nicht angehören dürfen;
 - f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
 - g) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
 - h) Entlastung des Kassiers auf Antrag der Kassenprüfer;
 - i) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
 - j) Genehmigung aller Geschäftsordnungen des Vereines.
11. Bei Wahlen gilt ein Bewerber als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt.
 12. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 9 Der Vorstand

Dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören an

- a) der Vorsitzende;
 - b) der stellvertretende Vorsitzende;
 - c) der Schriftführer;
 - d) der Kassier.
1. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Auch die Chorleiter können in ihrer Funktion als Mitglieder ein Vorstandsamt übernehmen.
 2. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss der Vorstandschaft eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zum Ende der turnusmäßigen Amtszeit. Alternativ kann der Vorstand eine vorzeitige Neuwahl bei einer früheren Mitgliederversammlung festlegen.
 3. Die Vorstandsmitglieder werden alternierend auf 2 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
 4. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein verbleibendes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands, an den Schriftführer zu richten. Die Rücktrittserklärung wird jedoch erst einen Monat nach Eingang wirksam.
 5. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Wahl eines neuen Vorstandes den gesamten Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied des Amtes entheben.
 6. Der Vorstand fasst im Regelfall seine Beschlüsse in einfacher Mehrheit in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandmitglied schriftlich, mündlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. Beschlüsse des Gesamtvorstandes können alternativ auch schriftlich, per E-Mail oder in Ausnahmefällen auch fernmündlich gefasst werden.
 7. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
 8. Der Vorstand ist verantwortlich für
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte;
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - d) die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;
 - e) die Buchführung;
 - f) die Erstellung des Jahresberichtes;
 - g) die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - h) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins in allen Vereinsangelegenheiten im Sinne des §26 Abs. 2 BGB.
 9. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben anderen Vereinsmitgliedern übertragen. Die Festlegung der Aufgaben wird vom Vereinsvorstand in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen der Stadt Markgröningen zufallen, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 30.1.2010 beschlossen worden und am selben Tage in Kraft getreten.